

2.2. 'Beweisanträge des Beschuldigten oder des Angeklagten (vgl. Anm. 1.2. zu §47) sind in das Protokoll über die richterliche Vernehmung aufzunehmen (vgl. Anm. 1.1., 1.8. und 1.9. zu § 106).

2.3. Keiner richterlichen Vernehmung bedarf es, wenn der Haftbefehl in der gerichtlichen Hauptverhandlung oder im Zusammenhang mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erlassen wurde (vgl. § 132 Abs. 2).

2.4. Zur Benachrichtigung der Angehörigen des Beschuldigten oder des Angeklagten oder anderer Personen vgl. Anm. 1.1.—1.3. und 2.1. zu § 128.

3. Das **andere Gericht**, dem der Beschuldigte oder der Angeklagte vorgeführt wird, kann nur den Haftbefehl verkünden und in der Vernehmung vorgebrachte Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, protokollarisch vermerken. Der vernehmende Richter muß solche Gründe unverzüglich, erforderlichenfalls fernmündlich oder fernschriftlich, dem Gericht mitteilen, das den Haftbefehl erlassen hat.

Nur dieses kann über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls entscheiden.

4.1. Unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung muß der vorläufig festgenommene Beschuldigte oder Angeklagte dem Richter zur Vernehmung zur Verfügung stehen und von diesem vernommen werden.

4.2. Die Vernehmung spätestens am Tage nach der Vorführung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn ernsthafte Gründe dafür vorliegen, die aktenkundig zu machen sind. Die Vernehmung an Wochenenden oder Feiertagen hat der diensthabende Haftrichter zu gewährleisten. Jede Verzögerung der Vernehmung ist unzulässig.

5. Die erneute vorläufige Festnahme des Beschuldigten oder des Angeklagten ist nach Ablehnung des Erlasses eines Haftbefehls nur durch den Staatsanwalt und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß er binnen 24 Stunden gegen diesen Beschluß Beschwerde einlegt.

§127

Beschwerde

Der Verhaftete hat gegen den erlassenen Haftbefehl das Recht der Beschwerde. Bei der Verkündung des Haftbefehls ist er über dieses Recht zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken.

Verspätet eingelegte Beschwerden verpflichten zur Haftprüfung.

1. Beschwerdefähig sind die von den KG, den BG und dem OG in erster Instanz, im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. §331 Abs. 3) sowie im Zusammenhang mit dem Widerruf der Bewährungszeit bei Verurteilung auf Bewährung oder Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. PrBOG vom 20. 10. 1977) erlassenen Haftbefehle, ferner die Gerichtsbeschlüsse über die Änderung oder Ergänzung eines Haftbefehls. Gegen Haftbefehle und Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung eines Haftbefehls, die in zweiter Instanz oder im Kassationsverfahren erlassen werden, ist eine Beschwerde nicht zulässig. Zur Beschwerde gegen den Beschluß über die Aufrechterhaltung der U-Haft vgl. Anm. 2. zu § 132. ²

2. Beschwerdeberechtigte sind:

- der inhaftierte Beschuldigte oder Angeklagte sowie dessen Verteidiger (vgl. § 64, § 284 Abs. 1);

- die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter (vgl. § 70, § 284 Abs. 2);
- der Verteidiger und der Beistand jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter (vgl. § 64, § 72 Abs. 1-3, §284 Abs. I);
- der gesetzliche Vertreter von volljährigen Beschuldigten oder Angeklagten (vgl. § 68, § 284 Abs. 2).

3. Die **Belehrung des Verhafteten** obliegt dem Gericht, das den Haftbefehl verkündet, unabhängig davon, in welchem Verfahrensstadium sich die Strafsache befindet und wo der Beschuldigte oder der Angeklagte ergriffen wird. Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Beschuldigten oder Angeklagten sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungs-